



Inhaltsverzeichnis

Dritter Teil: Das Werden des Großdeutschen Reiches.

I. Die Begründung des nationalen Staates . . . . .	227
1. Vom Parteienstaat zum Führer- und Volksstaat . . . . .	227
2. Vom Bundesstaat zum deutschen Einheitsstaat. . . . .	229
II. Die Begründung der völkischen Einheit . . . . .	230
III. Die Begründung der deutschen Volksgemeinschaft . . . . .	232
1. durch den deutschen Sozialismus . . . . .	232
2. durch die Rettung des Bauernstandes . . . . .	236
3. durch die Erziehung zum deutschen Menschen. . . . .	239

Kap. II. Die Begründung der völkischen Einheit (Seite 230 und 231)

Die gemeinsam erlebte Geschichte aber führt zur Einheit dieser Stämme. Sie wird getragen von der Rasse, die Haltung und Wesen des Volkes bestimmt, der nordischen Rasse. Die „Aufnordung“ unseres Volkes ist das Ziel der bewußten Rassenpflege des Reiches, um die Entnordung vieler Volkskreise, die durch Verstädterung und Industrie eingetreten ist, wieder rückgängig zu machen.

Trotz des geringen zahlenmäßigen Anteils der Juden an der deutschen Bevölkerung (etwa 1,5%) hatte sich in den letzten Jahrzehnten jüdischer Geist in verhängnisvollem Maße in Deutschland durchgesetzt. Juden hatten bis 1933

zum großen Teil die politische Führung der Deutschen in Händen; Juden beherrschten das deutsche Geistesleben und zugleich mit dem fast ausschließlichen Besitz der Presse die Propaganda. Juden lenkten die Wirtschaft Deutschlands, waren die Herren der deutschen Banken und der Börsen, besaßen den größten Teil unserer volkswirtschaftlichen Großunternehmungen; Juden sprachen über deutsches Recht, lehrten die deutsche Jugend, machten ihren Einfluß in Universitäten und Krankenhäusern geltend.

Durch das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933 wurde die Möglichkeit geschaffen, Beamte nichtarischer Ab-

stammung in den Ruhestand zu versetzen. Die entscheidenden Schritte zur rassischen Reinerhaltung der deutschen Nation wurden 1935 durch die „Nürnberger Freiheitsgesetze“ getan. In dem „Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes“ werden Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes verboten. Im „Reichsbürgergesetz“ wird die Trennung zwischen dem „Staatsangehörigen“ und dem „Reichsbürger“ durchgeführt. Staatsangehöriger ist nur der, der dem Schutzverband des Deutschen

### Kap. III. Die Begründung der deutschen Volksgemeinschaft (Seite 239)

#### 3. durch die Erziehung zum deutschen Menschen.

Die Hitler-Jugend will die Jugend aller wirtschaftlichen Gruppen und Stände mit dem Gefühl der Volksgemeinschaft erfüllen: der Sohn des Arbeiters und des Bergmannes ist in der HJ. verbunden mit dem Sohn des Offiziers oder des Fabrikbesitzers.

**Aufbau und Entwicklung der HJ.** Die HJ. wurde im Jahre 1925 zu Plauen im Vogtland begründet. Langsam erstanden kleine Zellen in den Städten. 1926, anlässlich des Weimarer Parteitag, erkannte sie der Führer als einzige nationalsozialistische Jugendorganisation an. In hartem Kampf und unter schweren Opfern breitete sie sich aus. Heute umfaßt die Hitler-Jugend die gesamte deutsche Jugend. Die „Hitler-Jugend“ bilden die 10—18jährigen der deutschen Jugend in den Gliederungen der „Hitler-Jugend“ zusammen; die letztere umfaßt die 14—18jährigen, das „Deutsche Jungvolk in der Hitler-Jugend“ die 10—14jährigen. Außerdem gehört der großen Gemeinschaft der Hitler-Jugend auch der „Bund Deutscher Mädel in der Hitler-Jugend“ an, in dem die Mädel vom 10. bis 21. Lebensjahre erfasst werden; sie ist geteilt in „Bund Deutscher Mädel in der Hitler-Jugend“ vom 15. bis 21. Lebensjahr und in „Jungmädel“ vom 10. bis 15. Jahr. Jugendführer des Deutschen Reiches ist Baldur von Schirach.

**Die große Volkserziehungsschule.** „Arbeit ist Ehrendienst an der Nation“ — unter diesem Gedanken lebt und wirkt der Deutsche Arbeitsdienst. Jeder junge Deutsche, sei er reich oder arm, muß wenigstens einmal in seinem Leben die Schippe in die Hand nehmen und mit der Kraft seiner Hände sein tägliches Brot verdienen und Handarbeit am deutschen Heimatboden leisten. So trägt der Arbeitsdienst dazu bei, den Namen „Arbeiter“ zu einem Ehrentitel für jeden Deutschen zu machen und die Jugend aller Stände, Klassen und Berufe zusammenzuführen und zu einer bodenverbundenen Volksgemeinschaft zusammenzuschweißen. Durch das „Reichsarbeitsdienstgesetz“ vom 26. Juni 1935 ist der Arbeitsdienst als Pflichtleistung eingeführt